



Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Abteilung Medien
Zukunftstrasse 44
Postfach 252
2501 Biel/Bienne

Per Mail: rtvg@bakom.admin.ch

Bern, 13. Februar 2018

Änderung der Radio- und Fernsehverordnung RTVV Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Änderung der Radio und Fernsehverordnung RTVV Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

In unserer verbandsinternen Konsultation sind die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen hinsichtlich der zielgruppenspezifischen Werbung, dem Ausbau der Leistungen für Sinnesbehinderte sowie der Unterstützung der SDA auf ein insgesamt positives Echo gestossen. Gerne äussern wir uns zu einzelnen Aspekten der Verordnungsänderung im Detail:

Leistungen für sinnesbehinderte Menschen

Wir begrüssen es, dass das Angebot für seh- und hörbehinderte Menschen ausgebaut und der Anteil an Untertiteln, akustischen Bildbeschreibungen und Gebärdensprache in den linearen Programmen der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) von einem Drittel auf drei Viertel erhöht werden soll. Dieses Engagement deckt sich auch mit den Bestrebungen in zahlreichen Mitgliedsstädten, die barrierefreie Zugänglichkeit zu Informationen laufend zu verbessern. Deshalb werden die Neuerungen in Art. 7 Abs. 1, 3 und 4 besonders unterstützt.

Bei Video- und Audio-Beiträgen, die nur im Web gesendet werden, empfehlen wir allerdings, nicht einen mengenmässigen Anteil, sondern eine maximale Stundenzahl festzulegen. Dies ist aus Grün-



den der Praktikabilität sinnvoll, weil die ausschliesslich im Web veröffentlichten audiovisuellen Inhalte von Jahr zu Jahr stark schwanken können.

Zielgerichtete Werbung

Die Mitglieder des Städteverbandes unterstützen die neu vorgeschlagenen Regelungen im Bereich der zielgruppenspezifischen Werbung. Damit erweitert der Bundesrat den unternehmerischen Spielraum der SRG, ohne die anderen Schweizer Medienunternehmen zu stark zu konkurrenzieren. Eine Stärkung der SRG auf dem Werbemarkt ist deswegen angezeigt, weil die internationale Konkurrenz zunimmt und zunehmend Werbegelder ins Ausland fliessen.

Gleichzeitig ist nachvollziehbar, dass mit der Erlaubnis zu zielgruppenspezifischer Werbung auch gewisse Einschränkungen verbunden werden. Allerdings bevorzugen wir gegenüber einer Werbezeitbegrenzung gemäss Art. 22 Abs. 2 Bst. b und c RTVV die in der Vernehmlassung zur SRG-Konzession vorgeschlagene Abschöpfung der Werbeeinnahmen (vgl. Art. 38bis des Entwurfs der SRG-Konzession).

Fördermittel für die SDA

Die Diskussionen der letzten Tage rund um die Zukunft der Schweizerischen Depeschagentur (SDA) zeigen die wichtige Bedeutung einer qualitativ hochstehenden Presseagentur, gerade auch für die lokale und regionale Berichterstattung. Der Städteverband unterstützt deshalb, dass mit der SDA künftig eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden kann. Angesichts des Wandels des Medienmarkts stehen die privaten Medienhäuser unter grossem wirtschaftlichen Druck, was die journalistische Qualität und damit den demokratischen Diskurs beeinträchtigen kann. Um eine freie und unabhängige Meinungsbildung auf Dauer zu garantieren, braucht es daher eine aktive Medienförderung. Eine Leistungsvereinbarung mit der SDA ist ein richtiger Schritt in diese Richtung.

Wichtig ist dabei jedoch, die Unterstützung mit Mitteln aus der Radio- und Fernsehgebühr daran zu knüpfen, dass lokale und regionale Bedürfnisse besonders abgedeckt werden. Zudem muss sichergestellt werden, dass die Fördermittel für den journalistischen Service public im Inland verwendet werden und nicht in ausländische Medienunternehmen abfliessen. Diese Gefahr droht bei der SDA, nachdem sie angekündigt hat, mit der Bild-Agentur Keystone zu fusionieren, an welcher wiederum die österreichische Nachrichtenagentur APA beteiligt ist. Daher sind die Bestimmungen in der RTVV dahingehend zu präzisieren, dass die Förderleistungen direkt und indirekt der journalistischen Grundversorgung in der Schweiz zugutekommen müssen.

Anträge

Wir beantragen deshalb, folgende Anpassungen bei der RTVV vorzunehmen:

- ▶ **Prüfen, ob bei den Video- und Audio-Beiträgen, die nur im Web gesendet werden, nicht ein mengenmässiger Anteil, sondern eine maximale Stundenzahl festgelegt werden sollte.**



- ▶ **Anstelle der Werbezeitbeschränkung gemäss Art. 22 Abs. 2 Bst. b und c RTVV eine Abschöpfung der Werbeeinnahmen (vgl. Vernehmlassung SRG-Konzession) vorsehen.**
- ▶ **Art. 44a Abs. 1**
¹ Das UVEK kann mit der Schweizerischen Depeschagentur AG (SDA) eine Leistungsvereinbarung für Dienstleistungen im Inland abschliessen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband